

INHALTSVERZEICHNIS

KOOPERATIONSVEREINBARUNG	3
<i>Kooperationsvereinbarung</i>	4
1 Präambel	5
2 Ziele der Kooperationsvereinbarung	5
VEREINBARUNGEN	7
3 Inhalte dieser Vereinbarung	8
3.1 Prävention	8
3.2 Zusammenarbeit im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe	8
3.3 Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdungen	9
3.4 Zusammenarbeit bei Fremd- und Selbstgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen	12
3.5 Zusammenarbeit nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn Kinder oder Jugendliche im Haushalt der Konfliktparteien leben	12
3.6 Gemeinsame Fortbildungen	13
3.7 Evaluation	13
4 Rechtliche Grundlagen	13
4.1 Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfe	13
4.2 Rechtliche Grundlagen für die Polizei	14
4.3 Sicherheitskonferenzen in den Kreispolizeibehörden – Erweiterung um Aspekte der Kindeswohlgefährdung	15
5 Anlagen	16
Anlage 1 – Kooperationsgremien	16
Anlage 2 – § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	19
Anlage 3 – § 1 PolG NRW – Aufgaben der Polizei	20
Anlage 4 – § 8 PolG NRW – Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung	21
Anlage 5 – § 27 PolG NRW – Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich	22
Anlage 6 – § 163 Strafprozessordnung - Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren	23
Anlage 7 – § 4 VwVfG NRW – Amtshilfepflicht	24
Anlage 8 – § 47 PolG NRW – Vollzugshilfe	24
Anlage 9 – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 35 GG	24
Anlage 10 – Datenschutzrechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit	25
Anlage 11 – § 35 SGB I - Sozialgeheimnis	26
Anlage 12 – § 11 PsychKG – Voraussetzungen der Unterbringung	27



KOOPERATIONS- VEREINBARUNG

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Zwischen dem

**Kreis Paderborn,
Aldegreverstraße 10 - 14,
33102 Paderborn**

- vertreten durch den Landrat Manfred Müller -



und der

**Stadt Paderborn,
Am Abdinghof 11,
33098 Paderborn**

- vertreten durch den Bürgermeister Michael Dreier -



sowie dem

**Land Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch das Ministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde,
Riemekestraße 60 - 62,
33102 Paderborn**



1 PRÄAMBEL

Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Aufträgen sind Jugendämter und Polizei zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Aus den unterschiedlichen Perspektiven und mit Mitteln der Prävention, Hilfen, Sanktionen oder auch Kontrollen und Eingriffen werden diese Ziele im gemeinsamen Strang staatlicher Exekutive verfolgt. Maßnahmen der Prävention gehen dabei den übrigen Maßnahmen vor. Dabei verbindet ein gemeinsamer Nenner Jugendhilfe und Polizei besonders: die Gefahrenabwehr, insbesondere der Schutzauftrag für das Kindeswohl.

Um Gefahren für das Kindeswohl frühzeitig zu erkennen, vor ihnen zu warnen und vor allem die geeignete notwendige Intervention einzuleiten, verbindet die vorliegende Vereinbarung im Sinne eines Sozialen Frühwarnsystems die Kreispolizeibehörde Paderborn mit den Jugendämtern aus Stadt und Kreis Paderborn zum Zweck einer vereinbarten systematischen Zusammenarbeit. Das gilt in guten Zeiten für vorbeugende gemeinsame Präventionsangebote, das gilt aber insbesondere auch in schwierigen Kinderschutzfällen und bei akuter Gefahr für das Kindeswohl.

Polizei und Jugendämter sind von der Notwendigkeit einer Abstimmung beider Tätigkeitsfelder im Sinne einer gegenseitigen Kooperation überzeugt, da sich Jugendhilfe und Polizei im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbestimmung an Schnittstellen gleichen Zielgruppen zuwenden. Beide Seiten erkennen dabei an:

- das grundsätzliche Prinzip des Vertrauensschutzes in der sozialen Arbeit,
- den Charakter der Polizei als strafrechtliche Ermittlungsbehörde,
- das Nichtbestehen gegenseitiger Weisungsbefugnis

Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Haltung wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Jugendämtern (Stadt und Kreis Paderborn) und der Polizei abgeschlossen.

2 ZIELE DER KOOPERATIONS-VEREINBARUNG

Ziel der Kooperation ist es, den Kinderschutz durch eine intensive Zusammenarbeit zu verbessern. Bereits vorhandene Ansätze in der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern (Stadt und Kreis Paderborn) und der Polizei werden sichtbar gemacht, weiter ausgebaut und gefestigt.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Schwerpunkte für die Entwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit:

- Systematische Abstimmung zum präventiven Kinder- und Jugendschutz
- Kooperative Fallberatung/-bearbeitung
- Gemeinsam abgestimmtes Vorgehen im Kinderschutz
- Pflege, Evaluation und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit
- Gemeinsame Fortbildungen



VEREINBARUNGEN

1. Prävention
2. Zusammenarbeit im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe
3. Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdungen
4. Zusammenarbeit bei Fremd- und Selbstgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen
5. Zusammenarbeit nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn Kinder oder Jugendliche im Haushalt der Konfliktparteien leben
6. Gemeinsame Fortbildungen
7. Evaluation

3 INHALTE DIESER VEREINBARUNG

3.1 Prävention

Die Aufgabe der Prävention liegt darin, aktuelle Gefährdungen und Problemlagen frühzeitig zu erkennen. Nur so kann die Jugendhilfe sich den Herausforderungen stellen und somit die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Prävention in der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist, was Kinder und Jugendliche stark macht, was Eltern stark und erziehungskompetent macht, was Familien stärkt und das Zusammenleben fördert.

Über Aufklärung der Täterstrategien werden Kinder und Jugendliche durch Kurse gestärkt. Zahlreiche Präventionsmaßnahmen werden von den Jugendämtern und der Polizei angeboten.

In gemeinsamen Arbeitskreisen werden die Strukturen fallunabhängig bearbeitet. Die Arbeitskreise bzw. Kooperationsgremien sind beigefügt. *Siehe Anlage 1 Seite 12*

3.2 Zusammenarbeit im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe

Stellen die Mitarbeiter des Jugendamtes bei der Bewertung einer Gefährdungsmeldung fest, dass bereits in der Vergangenheit Gewalt von dem/der Minderjährigen oder dessen/deren Familie ausgegangen ist und kann auch eine Gewaltanwendung gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes nicht ausgeschlossen werden, stellen sie bei der Polizei einen Antrag auf Vollzugshilfe. Diese Vorerfahrungen sind in dem Antrag darzulegen.

Das Vollzugshilfeersuchen kann in Eilfällen auch telefonisch erfolgen.

Gerät eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes, z. B. während der Rufbereitschaft oder in einem laufenden Tagesgeschäft in eine akute Gefahrenlage, kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Jugendamtes die Polizei über den Notruf 110 anfordern.

Zwischen den verschiedenen Fällen, in denen die Polizei tätig wird, wird unterschieden:

- **Vollzugshilfe**
Gemäß § 1 Abs. 3 PolG NRW leistet die Polizei anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 47 bis 49).

§ 47 Vollzugshilfe

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

(2) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 48 Verfahren

(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen; sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.

(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.

§ 49 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.

(2) Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

(3) Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.

Es handelt sich bei der Vollzugshilfe also um die eigenständige, spezialgesetzlich geregelte Aufgabe der Polizei, auf Ersuchen anderer Behörden zur Durchsetzung der von diesen getroffenen Maßnahmen unmittelbaren Zwang anzuwenden. (Vgl. Ramsauer in VwVfG, 19. Auflage 2018, § 4 Rn. 19.)

■ Amtshilfe

Die Amtshilfe, in Art. 35 I, II GG bundesverfassungsrechtlich abgesichert, ist in § 4 VwVfG NRW geregelt:

§ 4 Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Die in Abs. 1 enthaltene Begriffsdefinition erweist sich jedoch als unvollständig. Unter Amtshilfe im Bereich der Verwaltung ist einschränkend nur die Vornahme von Handlungen rechtlicher oder tatsächlicher Art auf das Ersuchen einer Behörde durch eine andere Behörde zur Unterstützung einer Amtshandlung der ersuchenden Behörde im Einzelfall zu verstehen. (Vgl. Ramsauer in VwVfG, a.a.O., § 4 Rn. 10.)

Abs. 2 Nr. 2 stellt klar, dass Amtshilfe **nur bei Erfüllung fremder Aufgaben** vorliegt. Aufgaben, die einer Behörde als eigene obliegen, können nicht, auch nicht zugleich, als Amtshilfe erfüllt werden, auch wenn sie im konkreten Fall der Unterstützung der Tätigkeit einer anderen Behörde dienen. (Ramsauer, a.a.O., Rn. 16.)

Die Voraussetzungen, unter denen die Polizeibehörden Vollzugshilfe zu leisten haben und unter denen die übrigen Behörden ein entsprechendes Ersuchen an die Polizei richten können, sind in § 47 ff PolG NRW und damit spezialgesetzlich geregelt, es handelt sich um eine eigene Aufgabe der Polizei (s. o.). Amtshilfe liegt in **diesen** Fällen daher gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW **nicht** vor.

■ Gefahrenabwehr durch die Polizei

Gerät eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in Gefahr, ohne dass es sich um einen Fall von Vollzugshilfe handelt, und wird die Polizei z. B. über den Notruf 110 hinzugerufen, so handelt es sich um die klassische Aufgabe der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem PolG NRW.



3.3 Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdungen

§ 8a SGB VIII beinhaltet das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (§ 8a Absatz 1, Satz 1 SGB VIII).

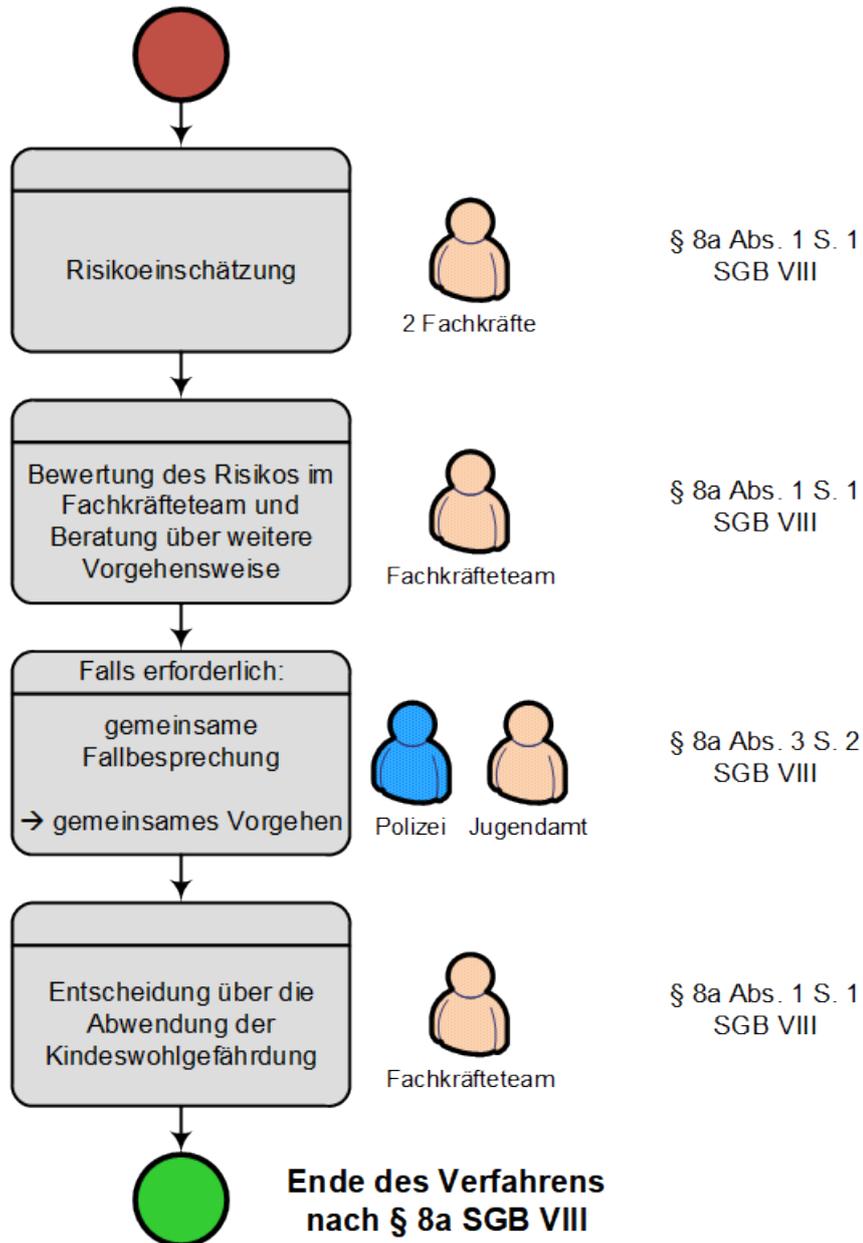
„Erfordert die potentielle oder festgestellte Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen ein sofortiges Tätigwerden, liegt also im Sinne des Gefahrenabwehrrechts eine Gefahr im Verzug vor, so ist das Jugendamt nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen einzuschalten. Gerade in solchen (zumindest vermuteten) prekären Notsituationen ist daher eine gut funktionierende und im Vorfeld koordinierte Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Stellen gefordert.“ (Münder u.a, (2006) Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, München, Juventa)

Bei Vermutungen und Verdachtsfällen von Gewalt bei Minderjährigen, sei es körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt, findet nach Eingang von entsprechenden Hinweisen vor Tätigwerden der Kinderschutzfachkräfte Rücksprache mit der Teamleitung statt und ein „Fachkräfteteam“ wird einberufen. Das weitere Vorgehen wird im „gemeinsamen Fachkräfteteam“ besprochen.

Falls als erforderlich erachtet, findet ein gemeinsames Fachkräfteteam zwischen Jugendamt und Polizei statt, um ein gemeinsames Vorgehen im Sinne des Kindesschutzes besprechen zu können.

Arbeitsverfahren des Jugendamtes

Meldung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung



3.4 Zusammenarbeit bei Fremd- und Selbstgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen

Bei Fremd- und Selbstgefährdung von Kindern und Jugendlichen kann eine freiheitsentziehende Unterbringung erfolgen. Das Recht unterscheidet

1) die zivilrechtliche Unterbringung nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Sorgeberechtigten, die der Genehmigung des Familiengerichts bedarf,

sofern Minderjährige in vollstationären Erziehungsheimen oder in Pflegefamilien leben und die Personensorgeberechtigten kurzfristig nicht erreichbar sind, ist die Heimeinrichtung bzw. ein Vertreter der Heimeinrichtung bzw. eine Pflegeperson einer Pflegefamilie bei Gefahr im Verzug an Stelle der Sorgeberechtigten befugt, in eine stationäre Unterbringung der Psychiatrie gemäß § 1631b BGB einzuwilligen. Die Befugnis ergibt sich aus § 1688 i.V.m. § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB.

2) freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII durch das Jugendamt, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Dies kann durch den Kinderschuttdienst des Jugendamtes am Tage und die Rufbereitschaft des Jugendamtes nach Dienstschluss und an Wochenenden erfolgen.

3) die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach § 11 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW), die der zivilrechtlichen Unterbringung nach § 1631b BGB gemäß § 1 Abs. 3 PsychKG vorgeht.

Gem. § 12 PsychKG wird die Unterbringung auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst vom zuständigen Amtsgericht angeordnet.

In der Jugendhilfe sind in der Regel keine Einweisungen nach PsychKG NRW erforderlich, es sei denn, es besteht eine akute Gefahrenlage, ggf. einhergehend mit notfallmäßiger Einbindung der Polizei im Rahmen des dortigen Auftrages zur Gefahrenabwehr und Vollzugshilfe bei Anträgen des Ordnungsamtes. *Siehe Anlage 12 Seite 23.*

3.5 Zusammenarbeit nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn Kinder oder Jugendliche im Haushalt der Konfliktparteien leben

Eine gemeinsame Positionierung für Fälle häuslicher Gewalt wurde bereits 2007 im Konzept zum Sozialen Frühwarnsystem im Kreis Paderborn vereinbart.

Die in diesem Rahmen formulierte Positionierung der Kreispolizeibehörde beschreibt die Rolle der Polizei. Diese wird vorrangig zur Gefahrenabwehr in konkreten Situationen, darüber hinaus zur Strafverfolgung tätig.

Wird bei der Strafverfolgung festgestellt, dass Minderjährige durch häusliche Gewalt besonders belastenden und traumatisierenden Eindrücken ausgesetzt sind, wird geprüft, ob diese in die Obhut von Nachbarn, Verwandten, Freunden der Familie oder des Jugendamtes zu geben sind. Die Polizei prüft u. a., ob das Kind angemessen versorgt ist, wer sich um das Kind kümmert und ob das Jugendamt zu informieren ist. Bei Vernehmungen zum Strafverfahren wird erfragt und dokumentiert, ob oder inwieweit Kinder unmittelbar oder mittelbar von häuslicher Gewalt betroffen sind. Hierbei werden ihr Schutzbedürfnis und ihre psychische Situation besonders berücksichtigt.

3.6 Gemeinsame Fortbildungen

Polizei und Jugendämter vereinbaren zur Qualifizierung der eigenen und der gemeinsamen Arbeit gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.

Einmal jährlich finden gemeinsame, themenbezogene Fortbildungen statt.

3.7 Evaluation

Einmal jährlich findet ein Austauschtreffen statt.

Polizei und Jugendämter vereinbaren eine regelmäßige Auswertung der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

Die Kooperationsvereinbarung wird auf Grundlage der Evaluation überarbeitet und aktuellen Entwicklungen angepasst.

Alle Seiten verpflichten sich, in geeigneter Weise die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung in ihren Verantwortungsbereichen bekannt zu machen, zu erläutern und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfe

Gem. § 81 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Dazu zählt unter anderem auch die Zusammenarbeit mit der Polizei und mit Ordnungsämtern.

Rechtliche Grundlage für die Jugendhilfe ist das Sozialgesetzbuch, vor allem der Teil VIII „Kinder- und Jugendhilfe“.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII macht deutlich, dass „jeder junge Mensch (...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat.

Gem. Abs. 3 soll „Jugendhilfe (...) zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Kreispolizeibehörde ergibt sich aus § 8a SGB VIII i. V. m. §§ 61-65 SGB VIII.

Einerseits ist die Vollzugshilfe durch die Polizei in § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung je nach den Erfordernissen des Einzelfalles legitimiert. (siehe Anlage 2)

Andererseits hat die Fachkraft des Jugendamtes im Rahmen der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung nach einer Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Einzelfall die Berechtigung, Daten auch ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten weiterzugeben oder weitere Daten zu erheben, (§ 62 ff. SGB VIII), wenn durch die vorrangige Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der Zweck der Beratung vereitelt würde bzw. sich das Gefährdungsrisiko erhöhen würde.

4.2 Rechtliche Grundlagen für die Polizei

Die rechtlichen Grundlagen der Polizei ergeben sich aus dem Polizeigesetz NRW (PolG NRW) und der Strafprozessordnung (StPO). Zudem ergeben sich Befugnisse aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW).

„Die Polizei hat die Aufgabe Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (...).“ § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW „Hierfür kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen (...).“ § 8 Abs. 1 PolG

Unter notwendige Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendschutz könnte sowohl das Ersuchen und Erteilen von Auskünften / Informationen als auch die Unterstützung in Form von Amtshilfe oder auch Vollzugshilfe gefasst werden, wobei die Maßnahmen hier nicht abschließend aufgeführt sind.

Die Befugnis zur Übermittlung von Daten an andere Behörden, unter anderem an die Jugendämter, zur Gefahrenabwehr ergibt sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2b PolG NRW. „Die Polizei kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle erforderlich ist.“

Zum Zwecke der Strafverfolgung darf die Polizei andere Behörden um Auskunft ersuchen bzw. Auskunft verlangen.

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen (...). Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, (...).“ § 163 Abs. 1 StPO

In Sachen Informationsaustausch arbeiten Polizei und Jugendamt eng mit den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften zusammen.

„Werden in einem Strafverfahren (...) Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.“ MiStra Nr. 35

Bereits im Grundgesetz ist die Amtshilfe unter den Behörden des Bundes und der Länder verankert (Art. 35 Abs. 1 GG).

„Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).“ § 4 Abs. 1 VwVfG NRW Gem. § 47 Abs. 1 PolG NRW leistet die Polizei anderen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen auch Vollzugshilfe. Die Voraussetzungen ergeben sich aus dem Gesetzestext. Bei der Vollzugshilfe ist die Polizei für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich.

4.3 Sicherheitskonferenzen in den Kreispolizeibehörden – Erweiterung um Aspekte der Kindeswohlgefährdung

In den Sicherheitskonferenzen der Polizei ist künftig auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sonstigen Straftaten explizit zu thematisieren. Entsprechend wurde der Erlass des Innenministeriums „Sicherheitskonferenzen in den Kreispolizeibehörden“ vom 06.12.2018 (411–58.02.04) mit Schreiben vom 22.07.2019 um einen Passus zur Kindeswohlgefährdung erweitert sowie die künftige Einbeziehung der Jugendämter in die Sicherheitskonferenz geregelt.

Dabei soll berücksichtigt werden:

Ein Großteil der Taten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ereignet sich im sozialen Umfeld. Die Anzeigebereitschaft ist oft gering, sodass von einem hohen Dunkelfeld auszugehen ist. Um eine umfassend sachgerechte Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen insbesondere Anzeichen, die auf Straftaten hindeuten, bekannt sein, um frühzeitige Interventionen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe relevanter Informationen von besonderer Bedeutung. Hierbei kommt den Jugendämtern und der Polizei eine Schlüsselrolle zu.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Behörden, Institutionen und Verbände vernetzt arbeiten und sich als Gesamtsystem verstehen. Der regelmäßige Informationsaustausch ist dabei ein zentraler Schlüssel zum Erfolg.

Einzelfälle sind nicht Gegenstand der Erörterung im Rahmen der Sicherheitskonferenzen. Hierzu ist die vorliegende Vereinbarung eine Grundlage und kann darüber hinaus in seiner Auswirkung über Einzelfälle auch wichtige grundsätzliche Erkenntnisse für die Sicherheitskonferenz entwickeln und dort einfließen lassen.



5 ANLAGEN

Anlage 1 – Kooperationsgremien

• Präventionsrat

Ziel:

Der Präventionsrat gegen Gewalt initiiert, fördert und bündelt Maßnahmen der Sozial- und Kriminalprävention in der Grundidee „Gemeinsam für mehr Sicherheit“.

• Arbeitskreis Soziales Frühwarnsystem

Ziel:

Das Hilfe- und Unterstützungssystem in Deutschland weist z. B. im Bereich der Familien und Jugendhilfe, im Gesundheits- und Schulwesen sowie bei Polizei und Ordnungsbehörden ein breites Spektrum adäquater Angebote und Leistungen für Familien auf.

TeilnehmerInnen sind alle Akteure des Sozialen Frühwarnsystems

(Gesundheitsamt, Kinderschutzbund, Hebammen, Bildungsstätten, Polizei, Kinderärzte, Kliniken, Schulen, Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie u. a.)

• Arbeitskreis Sexuelle Gewalt

Ziel:

Verhinderung von sexueller Gewalt gegen Kinder, Vernetzung von Prävention und Repression

Mitglieder:

Polizei, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Paderborn, Jugendamt Stadt und Kreis Paderborn, Schulpsychologische Beratungsstelle Kreis Paderborn, Frauenberatungsstelle Lillith und Bella Donna, Frauenhaus Paderborn, Salvator Kolleg, Weißer Ring, Lobby, St. Vincenz Kinderklinik, Ambulanz und Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Freies Beratungszentrum, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaft

• Arbeitskreis Häusliche Gewalt

Ziel:

Erarbeitung gemeinsamer Handlungsstrategien zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder:

Polizei, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Paderborn, Jugendamt Stadt und Kreis Paderborn, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Familiengericht, Staatsanwaltschaft

• Haus des Jugendrechts

Ziel:

Kriminelle Karrieren frühzeitig erkennen und deren Verfestigung entgegen wirken. Die Beendigung bereits verfestigter krimineller Karrieren Jugendlicher und Heranwachsender wird beschleunigt. Damit wird ein Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und damit auch des Sicherheitsgefühls in der Stadt und im Kreis Paderborn geschaffen.

Mitglieder:

Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Polizei

•Sozialraumbündnisse für Frühe Hilfen und Kinderschutz im Kreisjugendamtsbereich

Gesetzliche Grundlage:

Bundeskinderschutzgesetz, Artikel 1, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 3 „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“

Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes:

Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards

Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten

(Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: 06.03.2012)

Ziel der Sozialraumbündnisse:

Optimierung der Kooperation aller Akteure im Sozialraum, die beruflich Eltern und Kinder im Blick haben, unter Berücksichtigung der Förderung von Familien durch Information, Abstimmung und Initiierung von präventiven Maßnahmen und Angeboten.

Mitglieder:

Örtliche Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendzentren, Hebammen, Gesundheitshilfe (Ärzte, Therapeuten etc.), Beratungsstellen, Heimeinrichtungen, Polizei, Jobcenter und Ordnungsamt der Gemeinde, Kirchengemeinden, Familienbildungsstätten, sonstige anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Partner nach § 8a/b SGB VIII sowie überörtlich tätige Institutionen wie Gesundheitsamt, Frühförderung, SPZ, psychologische Schulberatungsstelle, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, Beratungsstellen für Menschen mit Migrationshintergrund, Suchtkrankenhilfe, sonstige freie Träger der Jugendhilfe.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darüber hinaus umfasst das BKisSchG Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen.

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstelle für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Anlage 2 – § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anlage 3 - § 1 PolG NRW – Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 47 bis 49).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

(5) Maßnahmen, die in Rechte einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Soweit die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 2 Straftaten vorbeugend bekämpft oder die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen trifft, sind Maßnahmen nur nach dem Zweiten Unterabschnitt "Datenverarbeitung" des Zweiten Abschnittes dieses Gesetzes zulässig.

Anlage 4 - § 8 PolG NRW – Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

1. den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 oder 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,
2. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder d) des Waffengesetzes,
3. §§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes,
4. §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

(4) Straftaten nach

1. § 211, § 212, § 226, § 227, § 239a, § 239b, § 303b, § 305, § 305a, §§ 306 bis 306c, § 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, § 313, § 314, § 315 Absatz 1, 3 oder 4, § 316b Absatz 1 oder 3, § 316c Absatz 1 bis 3, § 317 Absatz 1, § 328 Absatz 1 oder 2, § 330 Absatz 1 oder 2 oder § 330a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs,
2. den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuchs vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist,
3. § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, und
4. § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist sind terroristische Straftaten im Sinne dieses Gesetzes, wenn und soweit sie dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und sie durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

Anlage 5 - § 27 PolG NRW – Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist für die nach § 11 erhobenen Daten nicht zulässig.

(2) Die Polizei kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder
2. a) zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
b) zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle,
c) auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch die empfangende Stelle,
d) zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
e) zur Verhütung oder Beseitigung einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person
3. erforderlich ist.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. gemäß Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b, d oder e erforderlich ist,
2. die oder der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt oder
3. der oder die Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

Anlage 6 - § 163 Strafprozessordnung - Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet

1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,
2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,
3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Absatz 2 und
4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.

Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.

(5) Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar.

(6) Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

(7) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

Anlage 7 - § 4 VwVfG NRW – Amtshilfepflicht

- (1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).
- (2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn
 1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Anlage 8 - § 47 PolG NRW – Vollzugshilfe

- (1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.
- (2) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

Anlage 9 - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 35 GG

- (1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.
- (2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.
- (3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Anlage 10 - Datenschutzrechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit

§ 62 SGB VIII

Datenerhebung

[...]

- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 2. die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

§ 64 SGB VIII

Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

[...]

§ 65 SGB VIII

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Anlage 11 - § 35 SGB I - Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlichrechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar gilt. Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche Verantwortliche oder deren Auftrags-Verarbeiter,

1. die Sozialdaten im Inland verarbeiten, sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder

2. die Sozialdaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.

Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den Verantwortlichen oder dessen Auftragsverarbeiter nur die §§ 81 bis 81c des Zehnten Buches.

(7) Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

Anlage 12 - § 11 PsychKG – Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Die Unterbringung Betroffener ist nur zulässig, wenn und solange durch deren krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung.

(2) Von einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 1 ist dann auszugehen, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.

(3) Die Anordnung der Unterbringung ist aufzuheben, wenn Maßnahmen nach den in § 1 Abs. 3 genannten Bestimmungen erfolgt sind.